

Firma: _____

BETRIEBSANWEISUNG

Nr.: _____

Verantwortlich: _____

GEM. § 20 GEFÄHRSTOFFV

Datum: _____

Arbeitsbereich _____

Arbeitsplatz/Tätigkeit _____

Gefahrstoffbezeichnung

Wasserlacke

Wasserverdünnbare Kunstharzbasis

Gefahren für Mensch und Umwelt



Lackschichten sind nach teilweiser Trocknung wieder brennbar. Gesundheitsschädlich nach Einatmen und Verschlucken. Verursacht nach Einatmen von Aerosolen Reizung der Schleimhäute. Reizt Haut und Augen. Entfettet die Haut und kann daher zu Hautentzündungen führen. Inhaltsstoffe können über die Haut und die Atemwege in den Körper gelangen und zu Gesundheitsschäden führen.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Für wirksame technische Be- und Entlüftung bei der Verarbeitung sorgen; entstehende Aerosole und Dämpfe wirksam absaugen. Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, aber frostsicheren, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Die Flammpunkte der Wasserlacke sollen mindestens 15°Celsius über der Verarbeitungstemperatur liegen, damit bei der Verarbeitung und Lagerung Zündgefahren durch explosionsfähige Dampf-/Luftgemische ausgeschlossen sind.



Atemschutz: Atemschutzgeräte mit Kombinationsfilter

Augenschutz: Schutzbrille

Handschutz: Schutzhandschuhe

Hautschutz: Hautschutzcreme



Im Arbeitsraum nicht essen, trinken, rauchen, keine Lebensmittel aufbewahren. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Aerosole und Dämpfe nicht einatmen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und Hautpflegemittel benutzen.

Verhalten im Gefahrfall

Auslaufen: Verschüttetes Gut mit saugfähigem Material (z.B. Sand oder Kieselgur) aufnehmen und, wie unter Entsorgung beschrieben, beseitigen

Löschmittel: Trockenlöschmittel, Schaum, Kohlendioxid

Erste Hilfe



● **Ersthelfer:** Herr / Frau

Augenkontakt: Gründlich mind. 10 bis 15 Min. mit Wasser spülen; Augenarzt aufsuchen;

Hautkontakt: Mit Wasser abwaschen und reichlich nachspülen.

Verschlucken: Sofort Arzt rufen.

Einatmen: Frischluft, bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen

Sachgerechte Entsorgung



Wassergefährdend; darf nicht ins Grundwasser, Abwasser oder Erdreich gelangen. In beständigen, verschleißbaren und gekennzeichneten Behältern sammeln.

Datum:

Unterschrift:

